

Von Adam Tanner zu Friedrich Spee

Die Entwicklung einer Argumentationsstrategie (1590–1630)
vor dem Hintergrund zeitgenössischer gesellschaftlicher Konflikte*

Wolfgang Behringer, München

Die Fürsten „verwüsteten ihre Länder“ mit den Hexenverfolgungen „mehr als jemals ein Krieg es tun könnte“, schreibt Friedrich Spee (1591–1635)¹, „und richten doch nicht das allergeringste damit aus“. „Nun gibt es aber Gelehrte“ – so fährt er fort – „die gelindere Mittel empfehlen. Unter ihnen hat sich – das ist von jeher meine Meinung gewesen – der hervorragende Theologe Tanner SJ ... an Urteilskraft und Besonnenheit hervorgetan. Sicherlich würde es dem Staate von Nutzen sein, wenn Fürsten darauf hören wollten, welche Maßnahmen er vorschlägt.“² Wie Spee registrieren alle Autoren des 17. Jahrhunderts Adam Tanner (1572–1632) als wichtigen Gegner der Hexenprozesse³. Seit dem Anbruch des 18. Jahrhunderts tat man sich mit seiner Einordnung zunehmend schwerer, weil Tanner wie die meisten älteren Verfolgungsgegner die Existenz des Hexenverbrechens nie prinzipiell in Frage gestellt hat⁴. Mit der

* Der Beitrag basiert auf einem Vortrag anlässlich der Veranstaltung „Wissenschaftliches Symposium zu Friedrich Spee“, die im Rahmen der Gedenkwochen „400 Jahre Friedrich Spee 1591–1991“ (Veranstalter: Friedrich-Spee-Gesellschaft e. V. Düsseldorf) am 2. März 1991 an der Evangelischen Stadtakademie in Düsseldorf gehalten wurde.

¹ Friedrich von Spee, *Cautio Criminalis oder Rechtliche Bedenken wegen der Hexenprozesse*. Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J.-F. Ritter. München 1982 (Erstausgabe 1939; lateinische Erstausgaben Rinteln 1631; zitiert wird im folgenden nach der Ausgabe München 1982).

² F. Spee, *Cautio Criminalis*, 9.

³ Vgl. dazu: W. Behringer, *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*. München 1987, 256 ff., 277–280, 332 ff., 366 ff. – (Die 2. Auflage, München 1988, ist seitenidentisch).

⁴ J. J. Zedler, (Hg.), *Großes vollständiges Universal-Lexikon*, 63 Bde. und 4 Erg. Bde. Leipzig/Halle 1732–1754, Bd. 41 (1744), Sp. 1716 f., Artikel „Tanner, Adam“; F. X. Kropf, *Historia Provinciae Societatis Jesu Germaniae superioris*. Augsburg 1754, Bd. III, 100 f.; L. Rapp, *Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol*. Innsbruck 1874, 47 ff.; J. Diefenbach, *Der Hexenwahn in Deutschland*. Leipzig 1886, 276; J. Janssen/L. Pastor, *Culturzustände des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges*, Bd. VIII. Freiburg 1894, 655–660; Reusch, Tanner, Adam, in: *ADB XXXVII* (1894), 380–382; S. Riezler, *Geschichte der Hexenprozesse in Baiern*. Stuttgart 1896, 248–266; B. Duhr, *Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen*. Köln 1900, 45–59; A. Dürrwächter, *Adam Tanner und die Steganographie des Trihemius*, in: *Festschrift Herrmann Grauert*. Freiburg/Br. 1910, 354–376; G. W. Soldan/H. Heppe/M. Bauer, *Geschichte der Hexenprozesse*, 2 Bde. Hanau 1911 (3. Aufl.), Bd. II, 178–184; W. Lurz, *Adam Tanner und die Gnadenstreitigkeiten des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Ge-*

fortschreitenden Distanz des bürgerlichen 19. Jahrhunderts zu den Schrecken des Zeitalters der Hexenprozesse erreichte das Ansehen Tanners seinen Tiefpunkt. Ein führender Historiker der Jahrhundertwende, der katholische Liberale Sigmund von Riezler (1843–1927), kam zu dem vernichtenden Schluß:

„Das übertriebene Lob, das Tanner von vielen Autoren gespendet wird, ist nur begreiflich, weil die Mehrzahl derselben Tanner offenbar nie gelesen hat.“⁵

Die Hochschätzung, die Adam Tanner durch seinen heute berühmteren Ordensbruder *Friedrich Spee* erfahren hat, steht dazu in offenkundigem Widerspruch, denn mit mehr als dreißig Zitaten an entscheidenden Stellen der *Cautio Criminalis* weist ihm Spee eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung einer wirksamen Argumentation zur Eindämmung der Hexenprozesse zu.⁶ Bei genauem Zusehen kann man feststellen, daß *Tanner die einzige katholische Autorität ist, auf die sich Spee in der Hexenfrage fast permanent berufen kann*. Wenn man sich fragt, warum diese Schlüsselrolle Tanners später selten gewürdigt worden ist, könnte man zu dem Ergebnis kommen, daß die Radikalisierung und konsequente Zuspitzung durch Spee die Argumentation Tanners überholt hat und in verschiedener Hinsicht veraltet erscheinen ließ. Der direkte Zugang zu Tanners Argumentation war danach offenbar nicht mehr möglich, sein Andenken blieb gleichsam nur *wie die Fliege im Bernstein* in Spees klarer Streitschrift bewahrt.

Die Stringenz der scheinbar wenig radikalen Kritik Tanners erschließt sich erst aus der Berücksichtigung des unmittelbaren gesellschaftlichen Diskussionszusammenhangs. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, wie wirksam Tanners Argumente den Zeitgenossen erschienen und warum. Die Hochschätzung Tanners durch Spee – so meine These – war nicht nur die vor einem älteren verdienten Ordensbruder, der totgelobt werden sollte, sondern die Würdigung eines aufrechten Kämpfers für mehr Humanität in einem Land, wo die Greuel der Hexenverfolgung diejenigen des gleichzeitigen Krieges zu übersteigen begannen.

schichte des Molinismus. Breslau 1932; H. Ch. Lea, *Materials Toward a History of Witchcraft*, 3 Bde. London/New York 1957, Bd. II, 647–670; K. Baschwitz, *Hexen und Hexenprozesse*. München 1963, 286ff.; H. Lais, *Tanner, Adam* in: *Lexikon für Theologie und Kirche* (= LThK). Freiburg/Br. 1964 (2. Aufl.), Bd. IX, Sp. 1290; F. Merzbacher, *Die Hexenprozesse in Franken*. München 1970 (2. Aufl.), 33f.

⁵ Riezler (wie Anm. 4), 249.

⁶ F. Spee, *Cautio Criminalis*, 9, 11, 14, 21, 23f., 29f., 32, 39, 48, 56, 66f., 77, 98, 102, 109, 150, 159, 161, 198, 218, 224, 232, 234, 238, 264, 270, 272. – Vgl. dazu: W. Behringer (Hg.), *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland* (= dtv-dokumente). München 1988, Quellen 212, 216, 230.

I.

Im 1627 in Ingolstadt erscheinenden dritten Band seines Hauptwerks, der *Theologia scholastica*, behandelte Adam Tanner unter dem systematischen Abschnitt *De iustitia et iure* die Frage der Hexenprozesse⁷. Mit der Reduzierung des juristischen Themenbereichs auf ein einziges Problem wich er auffallend von der moraltheologischen Norm ab. Mit dieser „Eigenmächtigkeit“ reagierte Tanner auf eine wahrhaft brennende Frage seiner Zeit. Ingolstadt, der Sitz der Landesuniversität des Herzogtums Bayern und wichtigste Hochschule des deutschsprachigen katholischen Südens, lag in unmittelbarer Nachbarschaft des Hochstifts Eichstätt, wo der regierende Fürstbischof Johann Christoph von Westerstetten (1565–1637) seit 1612 kontinuierlich Hexenverfolgungen durchführte. 1626, also zur Zeit der Abfassung von Tanners Moraltheologie, begannen nach schweren Mißernten im Getreide- und Weinbau auch die anderen fränkischen Hochstifte – Bamberg, Würzburg und Kurmainz – mit Hexenverfolgungen. Diese Verfolgungen erreichten binnen weniger Wochen ein Ausmaß, das alles bisher Dagewesene in den Schatten stellte. Allein in Würzburg wurden in wenigen Jahren 1200 Menschen als Hexen verbrannt – „ein Wirtzbürgisch Werck“ nannte man im übrigen Reich um 1630 diese Form des organisierten Massenmordes durch die Obrigkeit⁸. Tanner räumte aus diesem aktuellen Anlaß der Hexenfrage Platz ein in einem Werk, von dem bereits die Zeitgenossen annehmen durften, daß es zu einem moraltheologischen Standardwerk werden würde.

Noch ungewöhnlicher als der Ort war die Art und Weise, in der Tanner seine Thematik anpackte. Er mißachtete nämlich vollkommen alle inhaltlichen Fragen der Hexenlehre, die oftmals diskutierten Spitzfindigkeiten der *Dämonologie*, in deren theologischen Fallstricken sich frühere Gegner der Hexenprozesse fast stets verfangen hatten: also Fragen nach der Möglichkeit des Schadenzaubers, der Tierverwandlung, des Hexenfluges, etc. Die Reduzierung der Hexenthematik auf eine rein juristische und humanitäre Frage durch den Theologen Tanner hatte ihre Ursache im zeitgenössischen Stand der Diskussion. Unter den Katholiken im Reich hatte sich in der Hexenfrage seit den 1560er Jahren eine besonders harte Haltung herauskristallisiert und während der Verfolgungswelle um 1590 nahezu dogmatischen Charakter angenommen. Mit dem auf der Grundlage der großen Trierer Hexenverfolgung der späten 1580er Jahre abgefaßten Hexentraktat Peter Binsfelds⁹ war es für katholische Intellektuelle

⁷ A. Tanner, *Theologia scholastica*, tom. 3, Ingolstadt 1627; Sp. 981–1022.

⁸ Behringer (wie Anm. 6), 179–195, 249–264.

⁹ P. Binsfeld, *Tractatus de confessionibus maleficiorum et sagarum*. Trier 1589.

in Deutschland praktisch unmöglich geworden, öffentlich die Existenz des Hexenverbrechens inhaltlich in Frage zu stellen.

Die bereits von Erik Midelfort konstatierte Verhärtung des Standpunkts der katholischen Partei um 1590¹⁰ läßt sich minutiös nachzeichnen in jenem Land, das seit dem „Kölner Krieg“ die Rolle einer konfessionellen Führungsmacht anstrebte. Nicht von ungefähr wurde Bayern in den Jahrzehnten zwischen 1590 und 1630 zum Brennpunkt der Auseinandersetzungen in der Hexenfrage. Ausgangspunkt dieser Diskussionen war die erste große regionale Verfolgungswelle, die zeitgleich zu den Hexenverfolgungen im Rheinland und einigen anderen Regionen Europas in der zweiten Hälfte der 1580er Jahre einsetzte. Im Gegensatz zu den westdeutschen Kleinterritorien war Bayern ein relativ gut organisierter Territorialstaat mit einem komplexen System von *checks and balances*. Kurz nach dem Beginn von Hexenverfolgungen an mehreren Punkten des Herzogtums kamen Teilen der alten Führungsschicht Bedenken über das angewandte Prozeßverfahren, das allen Grundsätzen des kodifizierten Landesrechts, des Reichsrechts und des Römischen Rechts Hohn sprach. So kam es, daß auf Regierungsebene eine prinzipielle Klärung des neu aufgetretenen Problems angestrebt wurde. Von hier nahm eine Diskussion ihren Ausgangspunkt, die nicht nur deshalb von Bedeutung ist, weil sie exemplarischen Charakter hat, sondern auch, weil sie direkte politische Bedeutung bekam. Bayern war mit seinen rheinischen Sekundogenituren die katholische Vormacht im Reich und die Rechtsgutachten der Universität Ingolstadt spielten in ganz Süddeutschland eine Rolle. Zum dritten aber bildete diese innerbayrische Diskussion die Grundlage von Adam Tanners dezidierter Meinungsbildung in der Hexenfrage und erlangte damit reichsweite Wirksamkeit¹¹.

Die bayrische Regierung erörterte das Hexenproblem Anfang April 1590. In dieser ersten Beratung wurden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen aller weiteren Diskussion abgesteckt. Der Ablauf der Diskussion zeigt an, wie verfahren die Situation auf katholischer Seite war: In einem Gutachten des Hofrats, dem *Guet bedunckhen, wie dem hochschödlichen Hexen laster zu begegnen und dasselb aufzureithen*¹², wurde jede inhaltliche Kritik an der Hexenvorstellung, wie sie von den namentlich genannten Autoren Johann Weyer (1515–1588) und Johann Brenz, dem Re-

¹⁰ H. C. E. Midelfort, *Witch Hunting in Southwestern Germany. 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations*. Stanford/Calif. 1972, 62.

¹¹ Zu diesem ganzen Komplex: Behringer (wie Anm. 3), 122–332.

¹² HSIA M, Hexenakten Nr. 1; ediert in: W. Behringer, *Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern*. München 1988, 91–96.

formator Württembergs, geübt worden war (Zweifel an der Möglichkeit des Schadenzaubers, Ablehnung der Hexenflugvorstellung, etc.)¹³, als ketzerisch bezeichnet. Auf das Münchner Regierungsgutachten folgte noch Ende des gleichen Monats ein Ingolstädter Grundsatzgutachten¹⁴, welches unter Beteiligung des führenden jesuitischen Theologen *Gregor von Valencia* (1551–1603) die radikale Position sanktionierte. In München und Ingolstadt wurde damit 1590 erstmals jene radikale Einengung der katholischen Kritikmöglichkeiten durchgesetzt, die zwei Jahre später auch in Trier mit der Verurteilung des *Cornelius Loos* und seiner Ansichten *De vera et falsa magia* in Anwesenheit des Weihbischofs *Peter Binsfeld* vollzogen wurde und die schließlich spätestens durch ihre Publikation in *Martin Delrios* (1574–1608) *Disquisitiones magicae* im Jahre 1600 reichsweit sanktioniert wurde.¹⁵ Delrios dämonologisches Standardwerk, das sei nur am Rande erwähnt, war dem Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern gewidmet, dem Bruder des bayerischen Herzogs Wilhelm V.¹⁶ Aufgrund der innerbayrischen Opposition wurde zwar die Verfolgungswelle von 1590 rasch eingestellt, doch fortan stellte sich für die Kritiker das Problem, daß keine wirksame Argumentation mehr existierte, um weiteren Verfolgungen bereits auf theoretischer Ebene entgegenwirken zu können. Akut wurde dieses Problem in München im Jahr 1600, als sich die Absicht der Verfolgungspartei abzeichnete, einen Hexenprozeß zu einer systematischen und landesweiten Hexenverfolgung auszudehnen.¹⁷ Im Umkreis dieses spektakulären Verfahrens, in dem der Anführer der Verfolgungspartei buchstäblich mit Delrios „*Disquisitiones Magicae*“ auf dem Pult operierte, zeichnete sich eine so starke Polarisierung der Diskussion ab, daß eine Beschreibung der bestehenden Parteiungen möglich ist. Einige führende Regierungsjuristen und die Jesuiten Gregor von Valencia, Jacob Gretser (1562–1625) und später Adam Contzen (1571–1635) profilierten sich als strikte *Verfolgungsbefürworter*. Diese Gruppe von Ideologen hatte ihre Vertreter hauptsächlich an der Theologischen Fakultät der Universität Ingolstadt, auf der Gelehrtenbank des Hofrats und unter den Beratern und Geheimen Sekretären, auch Beicht-

¹³ Vgl. dazu: H. C. E. Midelfort, *Witchcraft and Religion in Sixteenth Century Germany. The Formation and Consequences of an Orthodoxy*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 62 (1971), 266–278.

¹⁴ *Responsum duarum facultatum Theologiae et Juridicae Academiae Ingolstadiensis, ad quaestiones Jussu serenissimi utriusque Bavariae ducis Guilielmi propositae. In causa Maleficarum*, abgedruckt in: W. Behringer (wie Anm. 12), 97–108.

¹⁵ Behringer (wie Anm. 3), 225–241.

¹⁶ Ausgabe Mainz 1602.; Duhr (wie Anm. 4) 42.

¹⁷ M. Kunze, *Der Prozeß Pappenheimer*. Ebelsbach 1981; Ders., *Die Straße ins Feuer*. München 1982; Ders., *Highroad to the Stake*. Chicago/London 1987.

vätern des Herzogs. Bezeichnenderweise waren die führenden Mitglieder dieser Parteiung „Ausländer“, die durch strikte Anwendung dämonologischen Buchwissens Kompetenz demonstrieren wollten und möglicherweise versuchten, als Funktionselite über eine ideologische Profilierung im Land Einfluß zu gewinnen.¹⁸

Dieser Gruppe von *Eiferern*, wie sie von ihren Gegnern genannt wurden, trat eine Gruppe von *Verfolgungsgegnern* entgegen, die sich aus dem höheren Bürgertum einiger großer Städte und aus dem Landadel Bayerns und Tirols rekrutierte – dem auch die Jesuiten Adam Tanner und Paul Laymann (1575–1635) zugehörten. Stets dominierte diese soziologisch gut umreißbare einheimische Oberschicht in den Stadträten der großen Städte, auf der Ritterbank des Hofrats, im Geheimen Rat und naturgemäß in der politischen Vertretung der Landstände, der „Landschaft“. Seit etwa 1600 hatte diese Gruppierung auch die Juristische Fakultät der Universität Ingolstadt „zurückerobert“.¹⁹ Einige von ihren Gegnern als „*Politici*“ diffamierte Exponenten dieser Gruppe – die Begriffsbildung deutet auf die gleichzeitige Machiavelli-Debatte – widersetzte sich in prinzipieller Form weiteren Hexenverfolgungen.

Über der Frage des Schicksals dreier beschuldigter Frauen kam es seit 1601 zur Machtprobe zwischen diesen beiden Fraktionen, denen sich aufgrund von Protokollen über namentliche Abstimmungen fast alle Mitglieder in der Regierung und an der Universität eindeutig zurechnen lassen. Die Tortur, so hieß es in der Argumentation des Landschaftssekretärs und Hofratspräsidenten *Heinrich (II.) von Haslang* (gest. 1606), sei während des Hexenprozesses unrechtmäßig angewandt worden, die notwendigen „*indicia ad capturam et torturam*“ seien unzulänglich beachtet worden, überhaupt werde der Prozeß häufig „unformblich“ geführt. „*Denunciations*“ aus den „unformblich“ erzielten Geständnissen seien aber nichtig, selbst dann, wenn sie von überführten Hexen stammten: Denn entweder seien die angeblichen Hexen unschuldig und könnten keine validen Besagungen machen. Oder sie seien schuldig, hätten tatsächlich einen Pakt mit dem Teufel geschlossen; dann seien ihre Besagungen ebenfalls ungültig, denn der Teufel versuche den Menschen mit allen Mitteln zu schaden, also auch mit Hilfe seiner Anhänger. Ergo: *Besagungen* im Hexenprozeß seien in jedem Falle und prinzipiell ungültig. Auf diese Argumentationsfigur mache ich deshalb aufmerksam, weil sie bei Adam Tanner und Friedrich Spee wiederkehren wird.

¹⁸ Behringer (wie Anm. 3), 231–245.

¹⁹ Behringer (wie Anm. 3), 245f., 250–258.

Entgegen allen anerkannten theologischen Autoritäten wurde damit von diesem bayrischen Adeligen konstatiert, daß Besagungen nicht als „*indicia ad capturam*“, viel weniger als „*indicia ad torturam*“ zuzulassen seien. Die Besagungen hätten nicht einmal halben Beweiswert, sie seien selbst dann ungültig, wenn andere Indizien wie schlechter Leumund etc. hinzuträten: „*Cum id quod nihil est nullam recipiat supplementum.*“ Auf Diskussionen über die Existenz des Hexenfluges ließ er sich überhaupt nicht ein. Man argumentierte rein juristisch und allenfalls naturrechtlich, berief sich auf die *Constitutio Criminalis Carolina* und – Kenner der Argumentation wundert dies nicht – auf Johann Georg Goedelmann (1559–1611), einen protestantischen Juristen, der überkonfessionell argumentierte.²⁰ Die Argumentation des adeligen Ständevertreters erregte großes Aufsehen, das sich noch verstärkte, als sich 1601 die Universität Ingolstadt unter Leitung der Juristen Dr. Kaspar Hell und Dr. Joachim Denich – und gegen die Stimme des Jesuiten Jacob Gretser – dem Gutachten anschloß.²¹ Dieses Gutachten war, wie Zeitgenossen bemerkten, dem erwähnten Ingolstädter Grundsatzgutachten von 1590 „*ex diametro zuwider*“. Mit dem Frontalangriff auf die *Besagungen* wurde versucht, jenen Mechanismus zu zerstören, der Hexenverfolgungen in großem Stil ermöglichte. Diese Art der Kritik legte die Axt an den gewachsenen Baum der Hexeninquisition, wie ein Exponent der Verfolgungspartei darlegte: „*Et hoc esset securim ad arborem ponere, das die denunciationes in effectu nit gelten würden*.“²² Die Akzentuierung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, so sah man voraus, würde künftigen Hexenprozessen so enge Grenzen setzen, daß dies ihrem Ende gleichkommen würde.

Nach dem sich abzeichnenden innenpolitischen Patt in der Hexenfrage – gleichbedeutend mit einem Ende der Hexenprozesse – lancierte die Verfolgungspartei den Vorschlag, in großem Maßstab katholische Regierungen, Universitäten und Dämonologen nach ihrer autoritativen Meinung zu befragen. Tatsächlich wurden wenig später die Universitäten in Ingolstadt, Freiburg und Dillingen, Bologna und Padua angeschrieben, außerdem die Regierungen von Kurmainz, Kurtrier, Kurköln und Baden sowie die berühmtesten lebenden Dämonologen, der lothringische Hexenrichter Nicolas Rémy (1530–1612) und der belgische Jesuit spanischer Abkunft, Martin Delrio, der damals am Grazer Jesuitenkolleg lehrte. Zu jedem der einlaufenden Gutachten hatten die beiden Münchner Parteien

²⁰ Behringer (wie Anm. 3), 258–280. – Zu Goedelmann: S. Lorenz, *Johann Georg Goedelmann, Ein Gegner des Hexenwahns*, in: *Beiträge zur Pommerschen und Mecklenburgischen Geschichte* (1981), 61–105.

²¹ HStAM, Hexenakten 4, Prod. 1.

²² Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv München, Akt Varia Nr. 516, fol. 115.

schriftlich Stellung zu nehmen. Dadurch entstand ein beeindruckender Quellenkorpus, der nicht nur von der Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung zeugt, sondern der auf Jahrzehnte hinaus die innenpolitische Entscheidungsfindung im Herzogtum bzw. Kurfürstentum Bayern beeinflußte. Keine der beiden Parteien wich jedoch in der Folge von ihrer Ansicht ab, denn in der Hexenfrage ging es um Leib und Leben und überdies wurden prinzipielle weltanschauliche Fragen tangiert.²³

In diesem Zusammenhang schlug die Stunde Adam Tanners. Dieser hatte eben den ersten Höhepunkt seiner Karriere erlebt, als er 1601 bei dem interkonfessionellen *Regensburger Religionsgespräch*²⁴ auf katholischer Seite brilliert, während der eigentliche Star Jacob Gretser kläglich versagt hatte, wie ordensinterne Aufzeichnungen mitteilen. Die Entscheidung der politischen Führung in München, nicht den Hardliner Gretser, sondern den jüngeren Tanner, der damals am Münchener Jesuitenkolleg Moraltheologie lehrte, mit einem Gutachten zu beauftragen, erfuhr dadurch möglicherweise ihre Legitimation. In seiner *Theologia scholastica* weist Tanner in einem autobiographischen Selbstzeugnis auf den 24 Jahre zurückliegenden Auftrag hin, in der bayrischen Hexendiskussion ein Gegengutachten gegen Delrio zu schreiben.²⁵ Das Gutachten ist nicht erhalten, doch dürfte es ziemlich wörtlich mit dem in „*De iustitia et iure*“ abgedruckten Text übereinstimmen. Dieser Text orientiert sich jedenfalls ganz an den innerbayrischen Auseinandersetzungen des Jahres 1602. Häufig rekurriert er auf die für den Münchener Prinzipienstreit bestellten auswärtigen deutschen und italienischen Gutachten, wobei Tanner stets der „milderen“ Ansicht zuneigt.²⁶ Tanners Argumentation unterschied sich nicht grundlegend von den Argumenten der bayrischen Juristen in Regierung, Landschaft und Universität. Dafür stand er vollkommen im Gegensatz zu allen Jesuiten, die bisher zu dieser Frage Stellung genommen hatten. Die Bedeutung seines Gutachtens lag also in folgendem: *Tanner sprengte 1602 die von Zeitgenossen so genannte „Jesuitenpartei“*, die seit der Gegenreformation mit Autoritäten wie Petrus Canisius, Peter Binsfeld, Gregor von Valencia und Martin Delrio die katholische Meinungsbildung in der Hexenfrage beherrschte. Dadurch wurde sichergestellt, daß die Hexenproblematik nicht zur konfessionellen Streitfrage wurde. Auch die Verfolgungsgegner hatten nun „ihren“ Jesuiten.

²³ Alle Anfragen und Antworten sind erhalten. Vgl. HStAM, Hexenakten Nr. 3 und Nr. 4.

²⁴ Literatur dazu: LThK Bd. VIII, Sp. 1096.

²⁵ Tanner (wie Anm. 7), Sp. 981. – Tanner lehrte in den Jahren 1597–1603 am großen Münchener Jesuitenkolleg Moraltheologie.

²⁶ Behringer (wie Anm. 3), 258–280, 405–408; Tanner (wie Anm. 7), Sp. 981, 988, 990ff., 995, 998f., 1002–1005, 1012.

II.

Betrachten wir nun die Grundlinien der Tannerschen Argumentation. Er übernahm in seiner *Theologia scholastica* den Syllogismus, der bereits in der Münchner innenpolitischen Diskussion von 1601 eine zentrale Rolle gespielt hatte. Bei Tanner hört er sich so an:

„Entweder sind die, welche andere besagen, wirklich Unholden und Hexen, oder sie sind es nicht. Wenn sie keine Hexen sind, so lügen sie, da sie sich ja als Hexen bekannt haben, und außerdem können sie über die anderen (die sie auf den Hexentänzen gesehen haben wollen) nichts wissen, besonders, weil dieses Verbrechen sehr geheim ist und allein den Komplizen bekannt zu sein pflegt. Wenn sie aber Hexen sind, dann sind sie der Natur des Verbrechens gemäß solche Personen, die allen, und besonders den Unschuldigen, auf jede Weise schaden wollen. Und dies sogar, oder am meisten, durch falsche Denunziationen“²⁷

Eine solche Argumentation stellte, wie schon 1601 erkannt, das gewünschte harte Vorgehen in der Hexenfrage in Zweifel, weil in prinzipieller Form die Zulässigkeit von Denunziationen im Hexenprozeß bestritten wurde, aber man ohne sie kaum jemals auf Schuldige aufmerksam wurde. Deshalb gehörten im Anschluß an Binsfeld zwei gestaffelte Behauptungen zur Standard-Argumentation der Verfolgungsbefürworter: Erstens, daß Gott die Verurteilung Unschuldiger nicht zulassen würde, und zweitens, daß bei dem Sonderverbrechen der Hexerei wegen dessen übergrößer Gefährlichkeit auch die Gefährdung Unschuldiger in Kauf genommen werden müsse.

Tanner konterkarierte den zweiten Einwand mit dem Gleichnis vom „Unkraut unter dem Weizen“ (Matth 13,24–30)²⁸, womit er die juristische und naturrechtliche Argumentation in ein wirkungsmächtiges Bild umsetzte.²⁹ Die Verwendung dieses Gleichnisses war natürlich nicht ganz

²⁷ Tanner (wie Anm. 7), 993 (Übers. v. Autor dieses Artikels).

²⁸ Tanner (wie Anm. 7), 983 f.; Vgl. dazu: W. Behringer, „Vom Unkraut unter dem Weizen“. *Die Stellung der Kirchen zum Hexenproblem*, in: R. van Dülmen (Hg.), *Hexenwelten*. Frankfurt/M. 1987; 15–49, insbes. 41 ff.

²⁹ Tanner schreibt: „Der dritte Grundsatz lautet: Nicht nur bei normalen, sondern auch bei außerordentlichen und ausgenommenen Verbrechen (crimina excepta), also auch im Falle der Unholden und Hexen, muß von den Richtern so vorgegangen werden, daß nicht aus diesem Prozeß ... auch den Unschuldigen regelmäßig Gefahr erwächst.“

Dies lehrte Christus in Matth 13,29, wo die Knechte sich zur Unzeit an das Ausjäten des Unkrauts machen wollten. „Willst du nun, daß wir hingehen und es zusammensuchen?“ Aber der Hausherr antwortet: „Nein, damit ihr nicht, indem ihr das Unkraut zusammensucht, zugleich mit ihm auch den Weizen ausräuft. Lasset beides zusammen wachsen bis zur Ernte. Und zur Zeit der Ernte will ich den Schnittern sagen: Sammelt zuerst das Unkraut und bindet es in Bündel, damit man es verbrenne. Den Weizen aber sammelt mir in

neu. Auch der wichtigste Verfolgungsgegner des 16. Jahrhunderts, Johann Weyer, hatte das geschickte Argument verwendet, nach eigenen Angaben hatte er es von Erasmus von Rotterdam übernommen.³⁰ Für Katholiken war es ein kompromittiertes Argument, weil man Weyer fälschlicherweise für einen Protestant hielt³¹; doch Tanner führte es nicht nur wieder in die Argumentation ein, sondern rückte es an eine zentrale Stelle und erläuterte es folgendermaßen:

„Wobei als generelle Richtschnur allen Beamten vorgeschrieben wird, daß man, wenn ein Verbrechen nicht bestraft und ausgerottet werden kann, nicht nur wegen des sicheren Verderbens der Unschuldigen, sondern auch wegen der moralischen Gefahr ... sich lieber der Bestrafung dieses Verbrechens enthalten und dies der göttlichen Strafe im Jüngsten Gericht überlassen soll, als daß durch *unzeitigen und verderblichen Eifer* die Unschuldigen zugleich mit den Schuldigen vernichtet werden ...“³²

Der „unzeitige Eifer“ für die Ehre Gottes war es, den Tanner jenen vorwarf, die von ihren Gegnern „Eiferer“ oder *Zelanten* genannt wurden.³³ Der Begriff *Eifer* zieht sich wie eine Chiffre auch durch alle folgenden Texte, er findet sich bei Friedrich Spee ebenso wie bei Christian Thomasius. Wie wir wissen, kehrt auch das Gleichnis „vom Unkraut unter dem Weizen“ bei Friedrich Spee in mehrfachen Variationen wieder, bei der ersten Anführung übrigens mit Hinweis auf Tanners Autorität.³⁴

Tanner er hob es zum obersten Grundsatz seiner Argumentation, daß aus der Strafverfolgung Unschuldigen kein Schaden erwachsen dürfe.³⁵ Es handelt sich um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, ein *politisches* Argument also, das Tanner mit biblischen Belegstellen zu untermauern versuchte. Dabei hatte er die Schwierigkeit, daß er die Prämissen, in den Hexenverfolgungen würden viele Unschuldige getötet, erst gegen die kategorische Behauptung, Gott würde das gar nicht zulassen, absichern mußte. Binsfeld und Delrio hatten nämlich die bequeme Lösung ausgegeben, die Hinrichtung Unschuldiger in Hexenprozessen sei *a*

meine Scheune.“ Tanner (wie Anm. 7), Sp 983 f. – Vgl. jetzt auch: Behringer (wie Anm. 6), Quelle 227.

³⁰ J. Weyer, *De Praestigiis Daemonum. Von Teuffelsgespenst, Zauberern und Gifftbereytern, Schwarzkünstlern, Hexen und Unholden (...).* Frankfurt am Main 1586, S. 439 f.: „Bericht und maynung Erasmi, wie man mit den Ketzern umbgehen und handeln solle.“

³¹ Rudolf von Wahl, *Zauberlauge und Hexenwahn im Gebiet von Rhein und Maas. Spätmittelalterlicher Volksglaube im Werk Johann Weyers (1515–1588).* Bonn 1983, 48ff.

³² Tanner (wie Anm. 7), Sp. 983f. – Vgl. jetzt auch: Behringer, (wie (Anm. 6), Quelle 227.

³³ R. Bireley SJ, *Maximilian von Bayern, Adam Contzen SJ und die Gegenreformation in Deutschland 1624–1635.* Göttingen 1975, 226.

³⁴ Spee 39, 41, 43, 45, 49, 271, 277.

³⁵ Tanner (wie Anm. 7), Sp. 981–987, insbesondere Sp. 984f.

priori unmöglich. Im Umkehrschluß bedeutete dies: Jeder Hingerichtete war schuldig, was eine ebenso infame wie empirisch schwer zu widerlegende Behauptung war, da ja tatsächlich die erfolterten Geständnisse der „Hexen“ schriftlich vorlagen. Tanner konterte den gefährlichen Einwand geschickt und ausführlich³⁶, wobei sein stärkster Trumpf der Hinweis auf die mittlerweile erfolgte Hinrichtung zweier ungerechter Hexenrichter war. Dieser Hinweis war eine echte Novität in der Literatur zum Thema Hexen, und es ist Tanners Verdienst, den strategischen Wert dieser Information erkannt und die Mauer des Schweigens, die diese Fälle umgeben hatte, mit einer gezielten Indiskretion durchbrochen zu haben.³⁷ Beide Richter waren nämlich hinter verschlossenen Türen hingerichtet worden. Tanner wußte als Insider der Universität Ingolstadt davon, denn deren Juristenfakultät hatte die Todesurteile, die von der Münchner Verfolgungspartei angefochten worden waren, in den Jahren 1614 und 1618 be-

³⁶ „Daß dieses Axiom falsch ist und der gegenteilige Grundsatz wahr ist, daß es doch wohl leicht geschehen könne ..., daß mit Gottes Erlaubnis unter mehreren Schuldigen auch viele Unschuldige zugrunde gehen, erhellt 1. aus den Verfolgungen der Tyrannen, von denen schon vor Zeiten von Anbeginn der Kirche an eine fast unendliche Zahl von unschuldigen Märtyrern getötet worden ist. 2. aus so vielen Kriegen ... 3. Aus den Geständnissen und Taten gerade der Hexen und Zauberer, die einmütig bekennen, sie hätten viele Unschuldige, oft sogar die eigenen Eltern und Söhne getötet ... 4. Durch das Urteil und die Erfahrung kluger und gelehrter Männer und sogar gewisser Theologieprofessoren. Einige von diesen haben bekannt, sie seien sehr in Furcht, nachdem sie eine nicht geringe Zeit vor dem Gerichtshof ihres Gewissens diese Hexenprozesse behandelt hätten, daß durch eine möglicherweise unkorrekte Art des Vorgehens auch vielen Unschuldigen Unrecht geschähe. Andere aber wurden so verwirrt, daß sie zuletzt nicht wußten, was sie glauben sollten. 5. Aus vielen Erzählungen ... 6. Aus der Erfahrung dieser Zeit selbst, durch die feststeht, daß diejenigen, welche die Rechtsprechung in solchen Prozessen leiteten, sich zuweilen weniger lauter bei ihrer Amtsausübung verhalten haben. Sicherlich steht es fest, daß in diesen letzten Jahren in nicht sehr entlegenen Orten Deutschlands zwei Bösewichter [latrunculatres], die mit der Sache von Hexen befaßt waren, weil sie unrechtmäßige Prozesse mit großer Gefahr für die Unschuldigen geführt haben, zum Tode verurteilt und mit der äußersten Strafe belegt worden sind.“

Zu behaupten also, Gott erlaube es niemals oder werde es nie erlauben, daß in Hexenprozessen viele Unschuldige mit den Schuldigen hineingezogen werden, ohne daß zuerst eine vernünftige Untersuchung über die Beschaffenheit des Prozesses und die Art der Vorgehensweise angestellt wurde, ist ein leeres Axiom, ja es ist sogar falsch, weil es weder durch Vernunft noch durch Autorität gestützt wird [quod nec ratione, nec autoritate fulcitur].

Deswegen kann man nicht zustimmen, wenn Delius allzu allgemein mit Binsfeldius, tract. de confess. malef. memb. 2. post concl. 7., in lib. 5. disquis. append. 2. q. 1. sagt: „Kaum jemals mag man es erlaubt finden, daß Unschuldige angezeigt werden. Wenn sie also doch angezeigt werden, so wird ihre Unschuld bad offenbar sein, wenn Gott es will.“

Ebd. – Diese Ausführungen Tanners richten sich gegen: P. Binsfeld, *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum*. Trier 1589, gegen Ende des 2. Teils seines Buches. In der Ausgabe München 1592 auf fol. 72; M. Delrio, *Disquisitionum magicarum libri sex*, zweiter Anhang des fünften Buches, *quaestio 1*.

³⁷ Tanner (wie Anm. 7), Sp. 1005.

stätigt.³⁸ Vermutlich zirkulierte die Nachricht davon in den interessierten Kreisen ohnehin; aber Gerüchte sind nicht zitierfähig. So kommt es, daß alle späteren Hinweise auf diese Fälle nach Tanner zitiert werden, auch bei Friedrich Spee.³⁹

Was waren nun für Tanner selbst die praktischen Konsequenzen aus seiner Haltung zur Hexenfrage? Strafprozesse wegen des Hexenverbrechens schloß Tanner nicht aus. Allerdings war er der festen Überzeugung, daß in Hexenprozessen nicht geringere, sondern stärkere Indizien erforderlich seien als in anderen Kriminalverfahren, und dies bei jedem einzelnen Verfahrensschritt: Konsequenzen hatte dies bei der Bewertung der Indizien, die nötig waren für eine Gefangennahme, vor allem aber zur Tortur und zur Hinrichtung. Weiter plädierte Tanner für die Einschränkung des richterlichen Ermessensspielraums durch präzise Richtlinien für die zu Verhaftung, Tortur und Hinrichtung erforderlichen Indizien.⁴⁰ Die Präzision der Indizienlehre im Strafprozeß sollte so weit gehen, daß grundsätzlich die gefährliche Tortur nur angewandt werden durfte, wenn die beschuldigte Person bereits durch sichere Indizien überführt war.⁴¹ Die Tortur wurde mithin praktisch ausgeschlossen und die Überführung von hexereiverdächtigen Personen praktisch unmöglich gemacht, wie die regierungsinternen Kritiker in München immer wieder betonten.⁴² Der gläubige Christ hatte nach Tanners Ansicht von der Macht der Hexen nichts zu befürchten. Gegen die Zauberei empfahl Tanner daher in erster Linie geistliche Mittel: Eine gute Christenlehre sollte verhindern, daß Menschen für die Lockungen des Teufels anfällig würden, gefallenen Menschen mußte man die Möglichkeit zur Umkehr bieten, statt sie zu töten. Eine milde Vorgehensweise würde nach Ansicht Tanners mehr zur Rettung der Seelen beitragen und den Teufel mehr erniedrigen als eine harte Behandlung der Hexen durch Tortur und Verbrennung.

III.

Die Wirkung Adam Tanners war über Erwarten groß. Nach seiner Übersiedlung von München nach Ingolstadt 1603 konnte er dort fast drei Jahrzehnte ununterbrochen an der Universität wirken. Wenn sich dort Gegner der Hexenverfolgung häuften, kann man das jedoch nicht einfach so verstehen, als ob hier eine „Tanner-Schule“ entstanden wäre. Mag dies

³⁸ Behringer (wie Anm. 3), 303–305.

³⁹ Spee (wie Anm. 2), 32.

⁴⁰ Tanner (wie Anm. 7), Sp. 1000–1007.

⁴¹ Tanner (wie Anm. 7), Sp. 987–1000.

⁴² Behringer (wie Anm. 6), Quellen 221, 224.

vielleicht noch für den Moraltheologen Paul Laymann zutreffen⁴³, so nötigt die eingehendere Analyse zu der Einsicht, daß ein Jesuit wie Kaspar Hell (1588–1634) als selbständige Figur zu betrachten ist. Schon sein Vater war als Universitätsjurist für die Eindämmung der Hexenverfolgungen eingetreten. Kaspar Hell, der von seiner Ingolstädter Professorenstelle nach Eichstätt ging und wegen der dortigen fürchterlichen Hexenprozesse, entgegen der Verwarnung der Ordensleitung bis hinauf zu Jesuitengeneral Vitelleschi, fortwährend öffentlich den Bischof attackierte, war wohl weit mutiger als Tanner.⁴⁴ Ähnliches gilt für die Juristenfamilie Denich. Wie um 1601 der Vater Joachim Denich (1560–1633) widersetzte sich auch der Sohn, Kaspar Denich (1591–1660), 1629 offen dem neuerlichen Versuch, in Ingolstadt eine Hexenverfolgung aufgrund von Besagungen vom Zaun zu brechen. Bei dem Jesuiten Sebastian Denich kann man eine weitere Generation später dieselbe Haltung beobachten. In seinem Nachlaß fand sich 1672 eine Erstausgabe von Friedrich Spees *Cautio Criminalis*.⁴⁵

Mit der Veröffentlichung der *Theologia scholastica* begann Tanners Wirkung über Süddeutschland hinaus. Bereits 1629 gab es in Köln einen Sonderdruck von Tanners Hexenkapitel, ein unmittelbarer Beweis für seine Praxisrelevanz.⁴⁶ 1630 wurde im lutherischen Coburg, wo eine der härtesten öffentlichen Kontroversen über die Hexenfragen stattgefunden hat⁴⁷, anhand katholischer Autoren argumentiert. Die Verfolgungspartei stützte sich auf Delrio, die Gemäßigten, unter ihnen bereits Spees Zeitgenosse Johann Matthäus Meyfahrt (1590–1642), dagegen auf Tanner – hier finden wir die Spur, die Meyfahrts Hochschätzung für Tanner erklärt.⁴⁸ Spee selbst gibt den Hinweis auf die intensive Rezeption Tanners im Rheinland, die eine überaus scharfe Form der Ablehnung von Seiten der katholischen Verfolgungsbefürworter nach sich zog:

„Damit nun der Leser nicht glaubt, ich übertriebe ..., so mag er hören, daß ein – nein sogar zwei Inquisitoren eines gewissen mächtigen Fürsten, nachdem sie kürzlich das kluge, gelehrte Buch des hochbedeutenden Tanner SJ gelesen hatten, zu sagen gewagt haben, wenn sie diesen

⁴³ B. Duhr, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge*, 4 Bde. Freiburg/Br. 1907–1928, Bd. II/2, 521–523.

⁴⁴ Behringer (wie Anm. 3), 325f. – Hells Ordenskarriere hat dies übrigens nicht geschadet. Er war später Rektor der Jesuitenkollegien in Neuburg und Amberg.

⁴⁵ Behringer (wie Anm. 3) 317, 325f., 333.

⁴⁶ Vgl. Lea, (wie Anm. 4), 647f.

⁴⁷ J. Leib, *Consilia, responsa ac deductiones juris variae*. Frankfurt/M. 1666. – Längere Zitate daraus in: Behringer (wie Anm. 6), Dokumente 182, 210–213.

⁴⁸ Janssen/Pastor, (wie Anm. 4), Bd. 8, 614f.; H.-J. Kretz, *Der Schöppenstuhl zu Coburg*. Diss. jur. Würzburg 1972, 74–77.

Menschen zu fassen bekämen, so würden sie ihn ohne langes Zögern foltern lassen.“⁴⁹

Man wird wohl kaum fehlgehen in der Annahme, daß es sich bei diesem „gewissen“ Fürsten um Ferdinand von Bayern (1577–1650) handelte, den Sohn des bayrischen Hexenverfolgers Herzog Wilhelm V. „des Frommen“ und Bruder des regierenden bayrischen Kurfürsten Maximilian I. (1573–1651). Als Jugendliche hatten die Bayernprinzen Maximilian und Ferdinand in Ingolstadt unter Anleitung des Jesuiten Gregor von Valencia den Hexenprozessen des Jahres 1590 beigewohnt.⁵⁰ Ferdinand war wie vor ihm sein Onkel Ernst von Bayern Erzbischof von Köln, Bischof von Hildesheim, Lüttich und Münster, seit 1618 auch von Paderborn und behielt diese Ämter bis zu seinem Tode im Jahre 1650. Unter seiner Herrschaft wurden in den rheinischen Hochstiften fast zweitausend Menschen als Hexen hingerichtet.⁵¹ Die Spur führt hier ein zweites Mal zu der bereits erwähnten bayrischen Hexendiskussion zurück, allerdings diesmal auf Seiten der Gegner Tanners: der spätere Kurfürst war bereits während der Amtszeit seines Onkels 1604 von Kölner Seite aus in seiner Funktion als Koadjutor mit der Beantwortung der Anfragen aus dem heimischen München betraut gewesen, aus seiner Feder stammt auch die „Kurkölnische Hexenordnung“ von 1607.⁵²

Friedrich Spees Hinweise auf den *Haß der Hexenverfolger gegen Tanner* findet im zeitgenössischen Schrifttum mehrfache Bestätigung und Ergänzungen im Detail. Bereits im Dezember 1630 schrieb der Jesuiten-Obere Johannes Quinken aus Lippstadt an den Kölner Provinzial, die kurkölnischen Hexenkommissare schlössen die örtlichen Jesuiten von den Prozessen aus und drohten mit Gewalt gegen den Pater Adam Tanner.⁵³ Einer dieser Kommissare war der kurkölnische Richter Heinrich Schultheis, der 1634 nicht nur in seiner *Ausführlichen Instruktion, wie in Inquisitionssachen des greulichen Lasters der Zauberei ... zu prozedieren* Tanner wegen seiner Ansichten geißelte, sondern interessanterweise auch nicht versäumte, auf den ursprünglichen Münchner Hintergrund der ganzen Argumentation hinzuweisen, wobei der damalige „Kanzler“ des Her-

⁴⁹ Spee (wie Anm. 2), 23.

⁵⁰ H. Dotterweich, *Der junge Maximilian. Jugend und Erziehung des bayrischen Herzogs und späteren Kurfürsten Maximilian I. (1573–1593)*. München 1962, 94, 112f.

⁵¹ G. Schormann, *Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln*. Göttingen 1991.

⁵² F. W. Siebel, *Die Hexenverfolgung in Köln*, Diss. jur. Bonn 1959, 43–46; Behringer (wie Anm. 12) 151f.

⁵³ R. Decker, *Die Hexenprozesse im Herzogtum Westfalen und im Hochstift Paderborn*, in: C. Degen (Hg.), *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*. Neumünster 1983, 204–218.

zogs als Zauberer und „abgeschworener Feind der göttlichen Majestät“ bezeichnet wird.⁵⁴ Gemeint war der bayrische Landschaftskanzler Dr. Johann Georg Herwart von Hohenburg (1553–1622), von dem wir vermuten, daß er es war, der die Idee hatte, Adam Tanner mit seinem entscheidenden ersten Gutachten zu beauftragen.⁵⁵

Wir wissen, daß Tanner andere katholische Moraltheologen insbesondere in Deutschland stark beeinflußt hat, doch ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Worauf es mir hier ankam, war, zu zeigen, wie ein Autor in die Situation geriet, innerhalb einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion die Gedankengänge einer weltanschaulichen Partei, im dargelegten Fall sogar als soziologische Gruppe bestimmbar, zu artikulieren. Adam Tanners Text erscheint nicht nur als Ergebnis langjähriger eigener Beobachtungen, sondern als Summe aller Erfahrungen, die eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe aus den Hexenprozessen gezogen hat. Spees *Cautio Criminalis* speist sich, wie er nicht müde wird zu betonen, aus eigener Erfahrung – doch an vielen Stellen wird deutlich, daß die Cautio wie in einem Brennspiegel Beispiele aus ganz Deutschland zusammenfaßt, die die Erfahrungsmöglichkeiten eines einzelnen bei weitem übersteigen. Wenn Spee einmal explizit auf die Münchner Diskussionen nach 1600 rekurriert, so kann er dies aufgrund der Lektüre Tanners.⁵⁶ Viele Beispiele, die direkt auf bestimmte innerbayrische Diskussionen zu zielen scheinen, könnten sich anderswo genauso abgespielt haben. Manche jedoch erscheinen trotz ihrer Exemplhaftigkeit als so charakteristisch, daß man den Eindruck gewinnt, Spee habe auch aus Süddeutschland über Mittelsmänner Informationen zu diesem Thema gesammelt, um auf dem Boden von Tanners gemäßigterer Position zu einer radikaleren Ablehnung der Hexenprozesse gelangen zu können. Die Geschichte von „einem wohlbekannten Orte Deutschlands ..., wo schon fast alles zu Asche zerfallen ist“, und wo der Fürst einem übereifrigen Berater eröffnete, daß nach seinen Kriterien auch er selbst als Hexer verbrannt werden müsse, da er mehrmals besagt sei, läßt sich nach einer anderen Quelle identifizieren als ein Zwiegespräch zwischen dem schon erwähnten Eichstätter Fürstbischof Johann Christoph von Westerstetten und dem Domprediger Ulrich Meggelin in den 1620er Jahren.⁵⁷ Es wird sicher eine Aufgabe der Hexenforschung der nächsten Jahre sein, Spees Exempel mit den lokalen Ereignissen zu vergleichen und damit auch Aufschlüsse über

⁵⁴ H. Schultheis, *Ausführlichen Instruktion, wie in Inquisitionssachen des greulichen Lasters der Zauberei ... zu prozedieren*. Köln 1634, S. 425f.

⁵⁵ Behringer (wie Anm. 3), S. 253.

⁵⁶ Z. B. Spee 60.

⁵⁷ Duhr (wie Anm. 43) 488. Spee 254.

die Informationskanäle zu geben, über die die Beispiele in die *Cautio Criminalis* gelangten.⁵⁸

Eine andere wichtige Aufgabe wird darin bestehen, die zahlreichen Traktate zum Hexenthema auf ihre Aussagen zur Mentalitätsgeschichte hin zu analysieren. Nimmt man etwa Tanner und Spee als Beispiel, so verdienen nicht nur die „starken“ Argumente Aufmerksamkeit, sondern auch die Zwischentöne. Tanners unwiderlegliches Argument für die Unschuld vieler Prozeßopfer war der Hinweis auf die Aburteilung der beiden Hexenrichter. Als weiteres Beispiel führte er die neronischen Christenverfolgungen an, in denen Gott ebenfalls die Abschlachtung guter Christen zugelassen hatte. Dieses Argument weist einen konnotativen *Surplus* auf, denn implizit war damit auch eine Parallele gezogen zwischen den antiken und den modernen Tyrannen – darunter nicht wenige deutsche Bischöfe –, die sich wie die Heiden am Christenblut vergingen. Tanner wählte dieses Bild nicht zufällig. In der Diskussion des ausgehenden 16. Jahrhunderts hatte es bereits eine Rolle gespielt, beispielsweise bei dem Bremer Arzt Johann Ewich, der die Osnabrücker Hexenverfolgungen 1585 mit einem „Brandopfer an den Moloch“ verglichen hatte. Auch hier hatte Tanner durch subtile Veränderung ein als „protestantisch“ stigmatisiertes Argument wieder in die Diskussion eingebracht.⁵⁹ Friedrich Spee gefiel die von Tanner gezogene Parallele so gut, daß er in einem Anhang zur „*Cautio Criminalis*“ verschiedene antike Autoren (Tacitus, Sueton, Cassius Dio, etc.) zur neronischen Christenverfolgung zitiert, um die Macht der Folter darzulegen.⁶⁰

Wenn Friedrich Spees Gedankenführung heute sehr viel stringenter erscheint als die Tanners, sollte man in Betracht ziehen, daß er eine Generation später in einer anderen geistesgeschichtlichen Situation argumentierte. Tanner war, wenn man so will, der Zeitgenosse Johannes Keplers (1571–1630) und Martin Delrios, doch Friedrich Spee schrieb zur Zeit von Francis Bacon und René Descartes (1596–1650): der anbrechende *Rationalismus* des 17. Jahrhunderts ist in Friedrich Spees Argumentation deutlich vernehmbar, methodischer Zweifel und experimentelle Grundhaltung sind bei ihm schon bemerkbar.⁶¹ Bewegendes Motiv zur Kritik der Hexenprozesse scheint mir jedoch nicht Spees Rationalismus zu sein, sondern eher eine spezifische Charakterdisposition. Wenn wir zum Bei-

⁵⁸ Beispiele dafür jetzt bei Schormann (wie Anm. 51) 132.

⁵⁹ Behringer (wie Anm. 6), Quelle 115.

⁶⁰ Spee 290–294.

⁶¹ Spee 154, 272. – Dazu jetzt: I. M. Battafarano, Spees „*Cautio Criminalis*“: *Vernunft und Empirie gegen auctoritates und loci communes*, in: D. Brockmann/P. Eicher (Hg.), *Die politische Theologie Friedrich von Spees*. München 1991, 219–232.

spiel von Tanner das biographische Detail hören, er hätte am liebsten im Wald den Vögelein gelauscht⁶², so gibt zu denken, wenn wir dasselbe Detail auch bei Friedrich Spee überliefert bekommen. Angesichts der Naturmystik in Spees Dichtung würde kaum jemand behaupten, daß ihm dieses Detail ohne Grundlage angedichtet worden sei. Die Freude an der Existenz einer Kreatur, die frei und ungestört in der Natur ihren Verrichtungen nachgeht, steht in diametralem Gegensatz zu einer Denkweise, die die Kerker bevölkern möchte, Unordnung drakonisch bestrafen und Menschen auf dem Feuer rösten. Nicht umsonst fehlen entsprechende Züge in den Viten Jacob Gretzers oder Adam Contzens. Die kontemplative Freude an der Natur als Gottes zweiter Offenbarung könnte im Gegensatz stehen zur penetranten Buchstabengläubigkeit jener, die stur auf Exodus 22,18 verwiesen. Man könnte zweifellos mit vielen Belegstellen zeigen, daß es eine unterschiedlich große Wertschätzung des Lebens bei den Gegnern und Befürwortern der Hexenverfolgung gab. Ähnliches ist ja schon von Erasmus in seinem „Lob der Torheit“ für die Ketzerinquisitoren angedeutet worden.⁶³ Entsprechend gab es unterschiedliche Auffassungen über „Ausrottung“ und Resozialisierbarkeit von Verbrechern. Liest man den Tenor der Schriften, so überwiegt bei Weyer, Tanner, Spee oder Anton Prætorius ein grundlegendes Vertrauen in die Liebe und Barmherzigkeit Gottes. Liest man dagegen bei Befürwortern harter Hexenverfolgungen wie dem berühmten Jean Bodin (1525–1596), dem „Germaniker“ und Weihbischof von Trier, Peter Binsfeld, dem lothringischen Hexenrichter Nicolas Rémy oder Delrio, so kann man eine große Angst vor dem strafenden Gott beobachten, dessen Zorn durch gnadlose Strafaktionen und (Menschen-)Opfer besänftigt werden muß. Hier scheinen unterschiedliche Konzepte von Autorität, von Gott, von der Natur des Menschen, vielleicht von der Natur überhaupt, vorzuliegen.⁶⁴ Berücksichtigt man diesen weltanschaulichen Aspekt, so finden wir vielleicht eine tiefere Gemeinsamkeit zwischen Tanner und Spee, die die Sympathie des Jüngeren für seinen „Vorläufer“ auch jenseits der Hexenfrage verständlich macht.

⁶² Duhr (wie Anm. 4), 46.

⁶³ Erasmus von Rotterdam, *Lob der Torheit*. Stuttgart 1983, 89 ff., 99–104.

⁶⁴ Vergleiche dazu auch: B. Easlea, Witch-Hunting, *Magic and the New Philosophy: An Introduction to Debates of the Scientific Revolution 1450–1750*. Brighton 1980.